

- 2 -

- Ausfertigung -



Landgericht Magdeburg

Geschäfts-Nr.:

36 O 166/12

Verkündet laut Protokoll am:

03.07.2013

Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Bundes e. V.,

Klägers,

gegen

Herrn K

Beklagten,

hat die 36. Zivilkammer (4. Kammer für Handelssachen) des Landgerichts Magdeburg auf die mündliche Verhandlung vom 12.06.2013 durch

die Vorsitzende Richterin am Landgericht
den Handelsrichter
die Handelsrichterin

für **R e c h t** erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt,

1. den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr
 - a) mit der Behauptung zu werben, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation fordere den Grundstückseigentümer nach Ablauf einer vom Landesamt gesetzten Frist auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Gebäudevermessung u.a. bei einem freiberuflichen Vermessungsingenieur zu stellen,
 - b) die Gebäudevermessung nach dem Kataster- und Vermessungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt als sein Leistungsangebot zu kennzeichnen,

- 3 -

- c) die Vermessung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen anzubieten,
- d) Vermessungen zur Grenzfeststellung anzubieten und zu erklären, dass er die Grenzverhandlung mit anschließender Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durchführe sowie
- e) das Gebäude- und Liegenschaftsvermessungsmanagement als eigene Leistung anzubieten,

sofern die geschieht wie aus den nachfolgenden Ausdrücken der Interseite des Beklagten mit den Überschriften „Aufgabengebiete/Leistungen“, „Gebäudeeinmessung zum Nachweis im Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 Vermessungs Kataster Gesetz LSA“ und „Bauplatzschaffung und rechtliche Grundlagen ersichtlich:

- 5 -

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Aufwendungsersatz in Höhe von 152,32 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 16.07.2012 zu zahlen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.
4. Das Urteil ist gegen eine Sicherheitsleistung in Höhe von 2.000,00 € vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist der Berufsverband

. Der Organisationsgrad liegt bundesweit bei 90 %. In Sachsen-Anhalt sind 46 der 55 Mitglieder beim Kläger. Zweck des Verbandes ist nach der Satzung auch, „die Erfüllung der den Berufsangehörigen nach der Berufsordnung und den Landesregeln auferlegten Berufspflichten zu überwachen.“

Der Beklagte ist Vermessungsingenieur und betreibt ein „Ingenieurbüro

. In seinem Internetauftritt führt der Beklagte auf der Unterseite „Gebäudeeinmessung zum Nachweis im Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 Vermessungs Kataster Gesetz LSA“ aus:

„Die gesetzliche Gebäudevermessungspflicht nach dem Vermessungs- und Katasterrecht von Sachsen-Anhalt § 14 verpflichtet die Eigentümer von Grundstücken und Gebäuden, die Erbbauberechtigten sowie die Inhaber weiterer Grundstücksgleicher Rechte, der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde die für die Führung des Liegenschaftskatasters notwendigen Angaben zu machen. ...-Die Gebäudevermessungspflicht wirkt wie eine öffentliche Last realbezogen... Liegt nach Fertigstellung einer Baumaßnahme der Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters mit amtlicher Gebäudevermessung innerhalb einer vom Landesamt für Vermessung- und Geoinformation gesetzten Frist nicht vor, weist das Landesamt für Vermessung den Eigentümer auf die gesetzliche Vermessungspflicht hin und fordert ihn auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Gebäudevermessung beim zuständigen Katasteramt, einem Öffentlich bestellten oder einem freiberuflichen Vermessungsingenieur zu stellen. Wurde der Antrag in der gesetzten Frist nicht gestellt, wird eine Vermessung von Amts wegen ohne Antrag veranlasst. Durch den damit verbundenen Verwaltungsaufwand erhöht sich die Gebühr um 15 % gegenüber dem Verfahren bei Antragstellung. Ihnen stehen dazu zwei Möglichkeiten zur Verfügung:

- die Fortführung des Liegenschaftskatasters durch eine amtliche Gebäudevermessung oder
- die Fortführung des Liegenschaftskatasters auf Grund vorgelegter anderer Unterlagen.“

Bis Ende Juli 2012 hieß es weiter:

„Unser Leistungsangebot dazu:

- *Die Gebäudevermessung gemäß des geltenden Vermessungs- & Katastergesetz des Landes Sachsen-Anhalt.“*

Darüber hinaus erklärte der Beklagte in einem Internetauftritt, der sich bei Anklicken des Begriffs „Gebäude- Liegenschafts-Vermessungsmanagement“ öffnete:

„Wir vermessen die tatsächlichen Grundstücksgrenzen“

und

„Wir bieten Vermessungen zur Grenzfeststellung und führen die Grenzverhandlungen mit anschließender Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters beim zuständigen Vermessungsamt zur rechtlichen Sicherstellung der Grundstücksgrenzen durch ...“

Mit Schreiben vom 16.07.2012 mahnte der Kläger den Beklagten ab. Die Kosten der Abmahnung berechnet er inkl. Mehrwertsteuer mit 152,32 €.

Der Kläger beantragt,

- 1 den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung eines für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu unterlassen, im geschäftlichen Verkehr
 - a) mit der Behauptung zu werben, das Landesamt für Vermessung und Geoinformation fordere den Grundstückseigentümer nach Ablauf einer vom Landesamt gesetzten Frist auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Gebäudevermessung u.a. bei einem freiberuflichen Vermessungsingenieur zu stellen,
 - b) die Gebäudevermessung nach dem Kataster- und Vermessungsrecht des Landes Sachsen-Anhalt als sein Leistungsangebot zu kennzeichnen,
 - c) die Vermessung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen anzubieten,
 - d) Vermessungen zur Grenzfeststellung anzubieten und zu erklären, dass er die Grenzverhandlung mit anschließender Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durchführe sowie
 - e) das Gebäude- und Liegenschaftsvermessungsmanagement als eigene Leistung anzubieten,sofern die geschieht wie aus den nachfolgenden Ausdrücken der Interseite des Beklagten mit den Überschriften „Aufgabengebiete/Leistungen“, „Gebäudeeinmessung zum Nachweis im Liegenschaftskataster nach § 14 Abs. 2 Vermessungs Kataster Gesetz LSA“ und „Bauplatzschaffung und rechtliche Grundlagen ersichtlich.

- 7 -

2. den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger Aufwendungsersatz in Höhe von 152,32 Euro nebst Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz ab 16.07.2012 zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klage ist zulässig. Insbesondere ist der klagende Bund klagebefugt gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG, denn er ist ein rechtsfähiger Verband mit dem satzungsmäßigen Ziel der Förderung der beruflichen Interessen der Vermessungsingenieure. Ihm gehört eine erheblich Zahl von Vermessungsingenieuren an. Insbesondere in Sachsen-Anhalt als dem örtlich relevanten Markt ist der Organisationsgrad beträchtlich. Es gibt keine Anhaltspunkte dafür, dass der Bund nach seine Ausstattung nicht im Stande sein könnte, die satzungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.

Funktionell ist die Kammer für Handelssachen nach § 95 Abs. 1 Nr. 5 GVG zuständig.

II.

1. Der Unterlassungsanspruch ist begründet.

a) Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung der unter 1. a) tenorierten Behauptung aus § 8 Abs. 1 i. V.m. § 5 UWG.

Der Beklagte hat in seinem Internetttext unter anderem ausgesagt, das Landesamt für Vermessung fordere den Eigentümer auf, innerhalb eines Monats einen Antrag auf Fortführung des Liegenschaftskatasters auf der Grundlage einer Gebäudevermessung beim zuständigen Katasteramt, einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs oder einem freiberuflichen Vermessungsingenieurs zu stellen.

Dieser Satz erweckt den Eindruck, dass eine Gebäudevermessung durch einen freiberuflichen Vermessungsingenieur möglich ist. Diese Aussage ist falsch. Nach § 14 Abs. 2 des VermGeoGLSA kann eine Vermessung des Gebäudes bei Neuerrichtung oder Veränderung der Ausmaße eines bestehenden Gebäudes nur durch die in § 1 Abs. 1 - 3 genannten Personen erfolgen. Unter dem nach § 1 Abs. 1 bis 3 VermGeoGLSA genannten Personen fallen die freiberuflichen Vermessungsingenieure nicht. Da sich dieser Text im Internetauftritt des Beklagten

- 8 -

befindet, muss ein Verbraucher davon ausgehen, dass der Beklagte als freiberuflicher Vermessungsingenieur befugt ist, eine Gebäudevermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoGLSA durchzuführen.

Der Beklagte handelt damit irreführend im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 3 UWG, weil er damit über seine Befähigung täuscht.

b) Auch der Antrag zu 1.b. ist begründet. Der Beklagte hat in seinem Internetauftritt unstreitig als sein Leistungsangebot die Gebäudevermessung gemäß des geltenden Vermessungs- und Katastergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt angepriesen. Tatsächlich jedoch ist der Beklagte - wie oben dargelegt - nicht berechtigt, eine amtliche Gebäudevermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1 VermGeoGLSA durchzuführen. Auch hiermit täuscht der Beklagte über seinen Leistungsangebot. Dass der Beklagte inzwischen dies aus seinem Internetauftritt herausgenommen hat, hindert die Wiederholungsfahr nicht. Diese wäre nur beendet, wenn der Beklagte eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben hätte.

c) Der Kläger ist auch berechtigt, von dem Beklagten zu verlangen, dass dieser es unterlässt, die Vermessung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen anzubieten. Die Vermessung der tatsächlichen Grundstücksgrenzen verlangt eine Grenzermittlung. Die Grenzermittlung ist eine die Grenzfeststellung vorbereitende Verfahrenshandlung und daher ein öffentlich rechtlicher Akt, mit der Folge, dass diese Handlung nur durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure durchgeführt werden kann (Kummer/Möllering, Vermessungs- u. Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt, 3. Aufl. 4.2.3. zu § 16 VermGeoGLSA). Danach ist der Beklagte als freiberuflicher Vermessungsingenieur auch nicht zur Anerbietung dieser Leistung berechtigt und täuscht insofern über seine Befähigung.

d) Dem Beklagten ist auch zu untersagen, Vermessungen zur Grenzfeststellung anzubieten und zu erklären, dass er die Grenzverhandlung mit der anschließenden Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters durchführe. Die Grenzfeststellung nach § 16 Abs. 1 VermGeoGLSA und die anschließende Durchführung der Grenzverhandlung mit anschließender Antragstellung zur Fortführung des Liegenschaftskatasters ist eine öffentlich rechtliche Aufgabe, welche nur durch Vermessungsingenieure durchgeführt werden kann. Es handelt sich nämlich insofern um eine Liegenschaftsvermessung im Sinne von § 12 Abs. 2 S. 1 VermGeoGLSA; diese Bestimmung sieht eine amtliche Vermessung vor, mit der Folge, dass diese Aufgabe allein den in § 1 Abs. 2 u. 3 VermGeoGLSA benannten Stellen zuweist, nicht jedoch den freiberuflichen Vermessungsingenieuren. Da auch insoweit eine Täuschung des Verbrauchers vorliegt, steht dem Kläger ein Unterlassungsanspruch zu.

e) Schließlich darf der Beklagte auch nicht die Leistung Gebäude- und Liegenschaftsvermessungsmangement anbieten. Die Gebäudevermessung nach § 14 Abs. 2 Satz 1

- 9 -

VermGeoGLSA - ist wie bereits ausgeführt - in den § 1 Abs. 2 und 3 VermGeoGLSA genannten Stellen vorbehalten.

Soweit der Beklagte nach der Abmahnung diesen Begriff in den zulässigen Begriff Gebäude- und Grundstücksmanagement umgeändert hat, ändert dies die Wiederholungsgefahr nicht, das eine Wiederholung so lange zu befürchten ist, bis eine strafbewehrte Unterlassungserklärung abgegeben wird.

2. Der Kläger hat nach § 12 Abs. 1 S. 2 UWG einen Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, die unter Anwendung des § 287 ZPO auf den geltend gemachten Betrag von 152,32 € geschätzt werden. Der Zinsanspruch folgt aus § 286 Abs. 2 Nr. 1 BGB.

III.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 Satz 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1 ZPO.

Ausgefertigt/04.07.2013

(Arndt) Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts